

FESTSETZUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0.6 BAUMASSEZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER GEBÄUDE
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 6. VERKEHRSLÄCHEN
 - STRAßENVERKEHRSLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
 - F FUßWEG
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - VERSORGUNGSLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- 9. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Gemeinde Fürstenau, Stadt, Gemarkung Fürstenau
Fluren 10 u. 14, Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Fürstenau am 10.10.1972 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

Wenn die Ortszonenplanung keine Bedeutung erfinden kann, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes

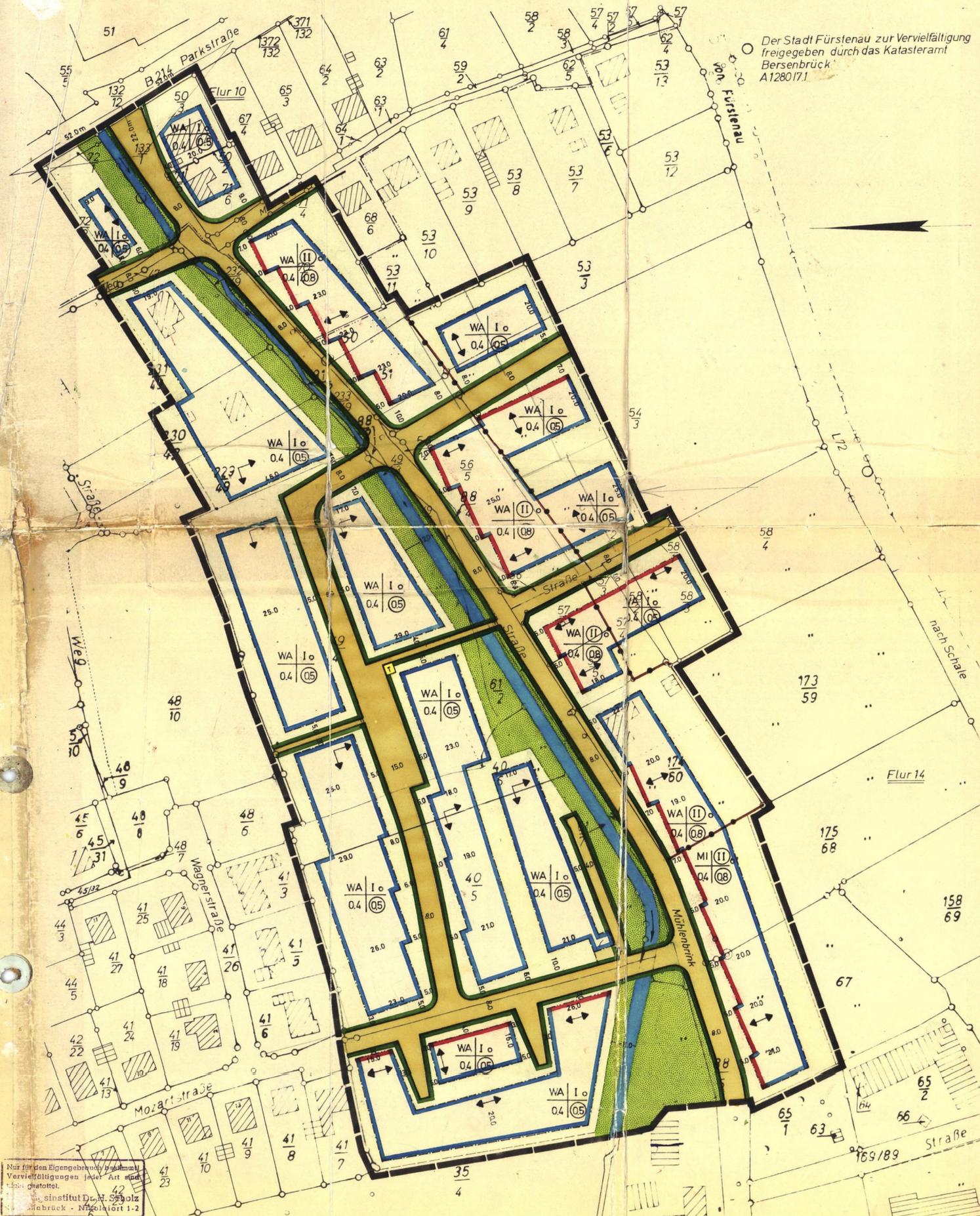
Überbaubarer Bereich um 2,00 m gem. § 9 1b BBauG

entsprechend § 11 BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau eine Ausnahme zugelassen worden.

§ 2

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Wilmering BÜRGERMEISTER
Fürstenau DEN 10.10.1972
Juwana STADTDIREKTOR



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 13. Okt. 1971. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

A 1586/72 Biersenbrück, den 16. August 1972

Katasteramt
Hell
Vermessungsoberrat

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „MÜHLENBRINK“

STADT FÜRSTENAU KREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 07. 1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

Wilmering BÜRGERMEISTER
Juwana STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.3. 1972 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAORT 1-2

Dr. HARTMUT SCHOLZ
Planungsinstitut
45 Osnabrück - Nikolaort 1-2, 472
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 28.2.72 BIS 12.5. 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEÄNDERT: FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

Juwana STADTDIREKTOR
Juwana STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 10.10. 1972 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

Wilmering BÜRGERMEISTER
Juwana STADTDIREKTOR

ANERKANNT:
Osnabrück, den 23. NOV. 1972
Landkreis Osnabrück
Der Osnabrücker
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28. FEB. 1973 genehmigt worden.
Osnabrück, den 28. FEB. 1973
Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 28. FEB. 1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 1.10.73 BIS 15.10.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FÜRSTENAU, DEN 19

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19
IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK FÜRSTENAU, DEN 19
NR. VOM STADTDIREKTOR

Nur für den Eigengebrauch bestimmt.
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
Osnabrück - Nikolaort 1-2